

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch von Veranstaltungen im Hamburger Volksparkstadion (Stand: 22.11.2024)

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten aufgrund ihrer Einbeziehung in Verträge (Veranstaltungsverträge) zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem jeweiligen Erwerber (Besteller) von Tickets betreffend das Zutrittsrecht (ggf. samt Begleitleistungen) zum Hamburger Volksparkstadion anlässlich von dort durchgeführten Veranstaltungen (Veranstaltungen). Sie treten neben die Stadionordnung, welche am Stadioneingang aushängt und abrufbar ist unter: https://www.hsv.de/fileadmin/user_upload/Bilder_HSV.de/Volksparkstadion/Stadionordnung_2020_NEU.pdf. Im Falle von Widersprüchen haben diese AGB Vorrang.
- 1.2 Vertragspartner des Bestellers ist der beim jeweiligen Vertragsschluss benannte Vertragspartner (Vertragspartner). Dies gilt auch für Verträge die über autorisierte Vorverkaufsstellen geschlossen werden.
- 1.3 Die AGB gelten nicht für den mit dem Abschluss des Veranstaltungsvertrages gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV). Hierfür ist Vertragspartner der HVV, mit dem der entsprechende Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen der Vertragspartner den im Vertragspreis enthaltenen Fahrkostenanteil einzieht.

2. Vertragsschluss, Versand von Tickets, Ermäßigungen, Limitierter Ticketerwerb

- 2.1 Bei Bestellung im Online-Buchungssystem geht das Angebot für einen Vertragsabschluss vom Besteller aus, indem er bei der Bestellung Tickets in den Warenkorb legt, die abgefragten Daten eingibt, auf der Kontrollseite die Eingaben kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert und schließlich auf den Bestellbutton (z.B. „kostenpflichtig bestellen“) klickt. Sofern der Vertragspartner das Angebot des Bestellers annimmt, erfolgt die Annahme durch Bestätigungs-E-Mail, spätestens mit postalischer oder elektronischer Übersendung der Tickets.
- 2.2 Die Versendung von Tickets erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch den Vertragspartner. Erfolgt die Auftragserteilung weniger als fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung, so werden die Tickets dem Besteller nicht zugestellt, sondern am Veranstaltungsort hinterlegt. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Besteller oder einen vom Besteller schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. Der Vertragspartner kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungsgebühr verlangen. Das Risiko des Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Besteller, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des

Vertragspartners oder des vom Vertragspartner beauftragten Dritten vor.

- 2.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Bestätigungs-E-Mail nach Ziffer 2.1 und die Tickets nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Preise und Datum.
- 2.4 Im Falle von berechtigten Beanstandungen, ist er verpflichtet, dies innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail oder der Tickets, spätestens jedoch 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung beim Vertragspartner zu beanstanden. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten 7 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, bei der das Ticket übergeben wird und/oder im Fall hinterlegter Tickets nach Ziffer 2.2 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Vertragspartner dem Besteller gegen Vernichtung bzw. Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 9 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Vertragspartners zurückzuführen ist. Im letztgenannten Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2.5 Jeder Besteller darf eine unbegrenzte Anzahl an Tickets bestellen. Ein Erwerb zum Zwecke des gewerblichen oder kommerziellen Tickethandels ist ausdrücklich untersagt. Der Vertragspartner ist bei einem Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung berechtigt, von den vom Besteller für diese Veranstaltung geschlossenen Veranstaltungsverträgen durch Sperrung der Tickets zurückzutreten. Der Besteller ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe den Wert der gesperrten Tickets nicht überschreiten darf und die vom Vertragspartner nach billigem Ermessen festgesetzt wird, verpflichtet; die Höhe ist gerichtlich überprüfbar. Die Vertragsstrafe darf mit dem Rückerstattungsanspruch des Bestellers aufgrund des Rücktritts und der Sperrung der Tickets verrechnet werden. Etwaige anderweitige Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, wobei etwaige durch dasselbe Verhalten zu zahlende Vertragsstrafen auf den Schadensersatz angerechnet werden.
- 2.6 Der Besuch einer Veranstaltung zu einem ermäßigten Preis ist nur möglich, wenn der Grund der Ermäßigung zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch besteht und beim Eintritt nachgewiesen werden kann. Andernfalls besteht ein Recht zum Besuch der Veranstaltung nur, wenn der Besteller die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem normalen Preis zahlt. Zahlt der Besteller auf Verlangen des Vertragspartners den Differenzbetrag nicht, gilt Ziffer 3.3 entsprechend.

3. Entgelte, Zahlungsfrist, Zahlungsverzug, Rücktrittsrecht des Vertragspartners, Zahlungsbedingungen, Bestellung unter fremden Namen

- 3.1 Der für den Besuch der Veranstaltung zu zahlende Preis ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag. Zuzüglich zu diesem Preis kann der Vertragspartner bei einem Ticketversand dem Besteller die Versandkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Bei Veranstaltungsverträgen, die im Vorverkauf abgeschlossen werden, können zusätzlich Vorverkaufsgebühren anfallen. Sämtliche Entgelte werden im Zuge des Bestellvorganges ausgewiesen und sind mit Vertragsabschluss fällig.
- 3.2 Die zulässigen Zahlungsmöglichkeiten bestimmt der Vertragspartner (z.B. PayPal, per EC-Karte, Kreditkarte oder per SEPA-Basis- oder Firmenmandat). Die Frist für die Vorabankündigung der SEPA-Lastschrift beträgt zwei Bankarbeitstage vor der Durchführung der SEPA-Lastschrift. Die Vorabankündigung kann auch im Rahmen der Vertragsbestätigung erteilt werden. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die durch die Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Vertragspartner verursacht wurde. Bis zum Zahlungseingang ist der Vertragspartner berechtigt, dem Karteninhaber den Zugang zum Veranstaltungsort zu verweigern und die Karte zu sperren. Bei Zahlung auf Rechnung hat diese spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung (je nachdem was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim Vertragspartner. Im Falle des Verzuges ist der Vertragspartner berechtigt auch ohne weitere Mahnung vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, um die bestellten Plätze noch anderweitig vergeben zu können. Der Karteninhaber kann die Sperre durch Barzahlung des Gesamtpreises zuzüglich der in Ziffer 3.3 genannten Gebühr vor Beginn der Veranstaltung aufheben lassen, sofern der Vertragspartner nicht von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 3.4 Gebrauch gemacht hat. Der Vertragspartner ist berechtigt, die zu zahlenden Entgelte durch Dritte einziehen zu lassen. Schuldbeitende Wirkung haben nur Zahlungen an den im Bestellvorgang ausgewiesenen Empfänger.
- 3.3 Kommt der Besteller in Verzug, so hat er unbeschadet weiterer Ansprüche des Vertragspartners (z.B. Zinsen, Rückbuchungsgebühren) zusätzlich eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 zu zahlen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Satz 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn dem Karteninhaber mangels rechtzeitiger Zahlung der Zugang zum Stadion verwehrt wurde und er von der Möglichkeit der Freischaltung durch Nachzahlung nach Ziffer 3.2 Gebrauch macht.
- 3.4 Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sofern gegen den Besteller ein gültiges Stadionverbot erlassen ist oder wird. Der Ticketpreis ist in diesem Fall

zu erstatten, wobei gegebenenfalls eine Verrechnung mit fälligen Gegenansprüchen des Vertragspartners erfolgt (z.B. Vertragsstrafen).

- 3.5 Bestellungen unter fremden Namen sind unzulässig. Im Falle des Verstoßes gegen das vorstehende Verbot ist der Vertragspartner unbeschadet sonstiger Rechte (inklusive solcher in diesen AGB) berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, auch dann, wenn der Vertragspartner infolge mangelnder Kenntnis des Verstoßes den Kauf zunächst bestätigt. Etwaige Vertragsstrafenansprüche des Vertragspartners bleiben unberührt.

4. Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung, Eintritt in den Veranstaltungsvertrag, Namenseintrag auf dem Ticket, Freiwerden des Vertragspartners bei Leistung an den Ticketinhaber, Anerkennung der AGB durch Vorlage der Tickets, Folgen von Verstößen, Vertragsstrafe, Einwilligung zur Weitergabe von Daten bei Verstößen, Pflicht zur Auskunft bei Weitergabe von Eintrittskarten

- 4.1 Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages sowie vollständiger Zahlung des Preises nach Ziffer 3.1 erwirbt der Besteller das Recht zum Besuch der Veranstaltung (Besuchsrecht). Der Nachweis, dass der Ticketinhaber Vertragspartner des Vertragspartners ist und damit auch das Besuchsrecht erworben hat, wird durch Vorlage des Tickets sowie bei personalisierten Tickets – auf Verlangen des Vertragspartners – eines Lichtbildausweises geführt. Der Vertragspartner behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben, den Besuch der Veranstaltung insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der Vertragspartner dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für die Veranstaltung berechtigten Vertragspartner identisch ist. Je Besuchsrecht ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Da es sich hier um Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitgestaltung handelt, finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge vorliegend keine Anwendung. Dies bedeutet, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht. Jede Bestellung ist damit unmittelbar nach Abgabe der Bestellung bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.
- 4.2 Die Tickets und Parkberechtigungen erhält der Besteller ausschließlich zur eigenen Nutzung bzw. zur unentgeltlichen, nichtkommerziellen Weitergabe an seine Mitarbeiter, Kunden und/oder Gäste. Eine Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung besteht nur auf Grundlage des Veranstaltungsvertrages, den der Besteller mit dem Vertragspartner geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.4 eingetreten ist. Voraussetzung für den Veranstaltungsbesuch bei Veranstaltungen mit personalisierten Tickets ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Veranstaltungsvertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser durchzustreichen und der

Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass der Barcode des Tickets überschrieben wird.

- 4.3 Mit Vorlage des Tickets (insbesondere durch Einschieben der Tickets in die Zugangskontrollgeräte an den Eingängen des Stadions) erklärt der Besucher, zum Besuch gemäß Ziffer 4.1 berechtigt zu sein sowie diese AGB anzuerkennen.
- 4.4 Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Veranstaltungsvertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dies setzt voraus, dass der Besteller den neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen über den neuen Ticketinhaber an den Vertragspartner nach Ziffer 4.10 ausdrücklich hinweist und der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser AGB zwischen ihm und dem Vertragspartner einverstanden erklärt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des Vertragspartners voraus, die hiermit unter den in nachfolgender Ziffer 4.5 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird. Die Übertragung einzelner Rechte aus dem Vertrag, insbes. des Besuchsrechts, ist bei Fehlen einer der in Satz 1 und 2 beschriebenen Voraussetzungen ausgeschlossen. Sofern ein Vertragspartner des Vertragspartners in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Veranstaltungsvertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Veranstaltungsverträge mit den eintretenden Personen zustande.
- 4.5 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des Vertragspartners zum Eintritt eines Dritten in den Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 4.4 in den folgenden Fällen nicht erteilt:
- bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene Wiederverkaufspreis das für diese Besuchsrechte/Tickets dem Vertragspartner nach Ziffer 3.1 geschuldete Entgelt zuzüglich einer Pauschale von EUR 2,00 um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht vom Vertragspartner autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) selbst oder durch Dritte;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von Auktionen oder über Internet-Marktplätze (wie z.B. ebay.de, ebay-kleinanzeigen.de oder viagogo.de) mit Ausnahme der „HSV-Ticketbörse“ selbst oder durch Dritte;

- bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Vertragspartner;
 - bei vorsätzlicher Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch des Volksparkstadions ausgeschlossen wurden;
 - bei Veräußerung (einschließlich der unentgeltlichen Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets
 - bei Veräußerung (einschließlich der unentgeltlichen Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese AGB, insbesondere diese Ziffer.
- 4.6 Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen die in Ziffer 4.5 genannten Fälle ist untersagt. Der Vertragspartner sichert durch Abschluss des Veranstaltungsvertrages oder durch Eintritt in denselben zu, nicht gegen dieses Verbot zu verstoßen. Der Ticketinhaber sichert durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang zu, zum Besuch der Veranstaltung berechtigt zu sein und das Ticket insbesondere nicht im Rahmen einer Weitergabe in den in Ziffer 4.5 genannten Fällen erhalten zu haben.
- 4.7 Für jeden Verstoß gegen das in Ziffer 4.6 Satz 1 genannte Verbot ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom Vertragspartner nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, die höchstens jedoch EUR 2.500,00 betragen darf, verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets.
- 4.8 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.6 Satz 1 oder einer falschen Zusicherung nach Ziffer 4.6 Satz 2 und 3 ist der Vertragspartner berechtigt, a) vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten und/oder b) die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern. Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Veranstaltungsverträge (inklusive solcher für andere Veranstaltungen), die der Besteller mit dem Vertragspartner geschlossen hat.
- 4.9 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.6 Satz 1 behält sich der Vertragspartner unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor,
- den jeweiligen Vertragspartner in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und
 - die gespeicherten Daten des Vertragspartners an andere Vertragspartner zu übermitteln, um den Schutz der in Ziffer 4.5 Satz 1

genannten Interessen (insbesondere die Sicherheit aller Besucher sowie die Einhaltung eines sozialen Preisgefüges) möglichst effektiv zu gewährleisten. Der Vertragspartner erklärt sich durch den Abschluss des Vertrages mit einer solchen Weitergabe seiner Daten einverstanden.

- 4.10 Auf Verlangen des Vertragspartners ist der Besteller bei einer Weitergabe eines Tickets dazu verpflichtet, dem Vertragspartner den Namen und die Anschrift des Empfängers der Tickets mitzuteilen.
- 4.11 Kommt der Besteller dem Verlangen des Vertragspartners nach Ziffer 4.10 innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und ist dem Vertragspartner im Falle eines Verstoßes nach Ziffer 4.6. Satz 1 durch den Empfänger oder einen weiteren Übernehmer aus diesem Grund die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht möglich, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Besteller eine Vertragsstrafe zu verlangen. Deren Höhe ist in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.7 und unter angemessener Berücksichtigung etwaiger anderer Vertragsstrafen zu bestimmen und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Die Verarbeitung des Namens und der Adresse des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem HSV sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des HSV gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des HSV ergeben sich aus Ziffer 4.5.

5. Verlegung von Veranstaltungen, Zuweisung anderer Plätze

- 5.1 Der Vertragspartner behält sich die zeitliche Verlegung einer Veranstaltung vor. Die entsprechenden Tickets behalten ihre Gültigkeit. Wird eine Veranstaltung abgesagt oder ist der Vertragspartner (z.B. etwa aus Sicherheitsgründen) verpflichtet, Besucherplätze nicht zu besetzen, so erhält der betroffene Besteller den Vertragspreis gegen Rückgabe des Tickets erstattet.
- 5.2 Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung sind sowohl der Vertragspartner als auch der betroffene Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit es dem Vertragspartner deshalb nicht möglich ist, dem Besteller ein Besuchsrecht zu gewähren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Vertragspartner, im Fall elektronisch versendeter Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung den entrichteten Ticketpreis erstattet. Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Der Vertragspartner haftet in diesen Fällen gegenüber dem Besteller nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).
- 5.3 Der Vertragspartner behält sich weiter vor, dem Besucher auch nach Vertragsschluss einen anderen Platz für die jeweilige Veranstaltung zuzuweisen, wenn es für den Vertragspartner aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z.B. Bauarbeiten) nicht möglich ist, den auf dem

Ticket ausgewiesenen Platz zur Verfügung zu stellen und der ersatzweise zugewiesene Platz vergleichbar oder höherwertiger ist. Andernfalls hat der Vertragspartner den auf dem Ticket angegebenen Preis zu erstatten. Service-, Versand- und sonstige ggf. anfallende Gebühren werden nicht erstattet.

- 5.4 Der Vertragspartner behält sich darüber hinaus vor, dem Besteller auch aus sonstigen Gründen innerhalb der bestätigten Preiskategorie einen anderen Platz zuzuweisen. Der Besteller hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 zurückzutreten. Service-, Versand- und sonstige ggf. anfallende Gebühren werden nicht erstattet.
- 5.5 Sofern der Besucher in Bezug auf den ihm zugewiesenen Platz Beanstandungen hat, müssen diese unverzüglich bei der Ticket-Clearing-Stelle in der Ticketbox oder beim Ordnungspersonal gerügt werden, um dem Vertragspartner die Möglichkeit zu verschaffen, die Beanstandungen zu prüfen und ggf. Abhilfe zu schaffen.
- 5.6 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Veranstaltung zu ändern, sofern dies für das Gesamtbild der Veranstaltung keine wesentlich prägende Änderung darstellt, ohne dass dem Besteller daraus Rechte erwachsen.

6. Haftungsbeschränkung

Der Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Veranstaltungsvertrags erst ermöglichen) besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Die Beweislast bleibt von dieser Ziffer 6 unberührt.

7. Leistungsstörungen, Höhere Gewalt, Rechtsfolgen

- 7.1 Soweit eine der Parteien aufgrund "Höherer Gewalt" vertragsgegenständliche Leistungen nicht erbringen kann, ist sie für den hiervon betroffenen Zeitraum von ihrer diesbezüglichen Leistungspflicht befreit. Unter den Begriff der Höheren Gewalt fallen üblicherweise Umstände wie zum Beispiel:
 - 7.1.1 Kriege, bewaffnete Konflikte oder eine vergleichbare schwere Bedrohung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen feindlichen Angriff, Blockade, Terrorismus), Cyberangriffe, Streiks Dritter,
 - 7.1.2 Naturkatastrophen (wie z.B. heftiger Sturm, Tornado, Schneesturm, Erdbeben, Erdbeben, Flutwelle, Brand, Überschwemmung, Beschädigung oder Zerstörung durch Blitzschlag),
 - 7.1.3 Epidemien, Pandemien und ähnliche Ereignisse, die eine gesamtgesellschaftliche Gefährdung für die Gesundheit darstellen,

- 7.1.4 Behördliche Entscheidungen, soweit Grund der behördlichen Entscheidung nicht dem Verantwortungsbereich einer Partei zuzuordnen ist (z.B. weil diese aufgrund von vorstehenden Ereignissen ergehen).
- 7.2 Die vertragsgegenständlichen Leistungen des Vertragspartner setzen sich grundsätzlich aus folgenden Leistungsbestandteilen zusammen, die in unterschiedlicher Weise von Leistungsstörungen betroffen sein können. Hierbei handelt es sich um Hospitalityleistungen wie Business Seats, Logenplätze, inklusive diesbezüglicher Nebenleistungen. Soweit es zu Störungen des Eventbetriebs, z.B. durch Verlegungen, Absagen Abbrüchen oder zu einer eingeschränkten Nutzung der Hospitality-Bereiche kommt, ist es das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass
- Verlegungen grundsätzlich keine Leistungsstörungen darstellen bzw. keine diesbezügliche Rückvergütungspflicht besteht, soweit die vertragsgegenständlichen Hospitalityrechte zu einem neuen Termin gewährt werden können,
 - bei vollständigen Absagen ausschließlich Hospitalityrechte betroffen sind,
 - bei Abbrüchen ausschließlich die Hospitalityrechte insoweit anteilig betroffen sind, wie ihre Leistungseinräumung aufgrund des Abbruches nicht vollständig erbracht werden konnte; hinsichtlich der Hospitalityrechte sind die enthaltenen Leistungsbestandteile, d.h. in der Regel Ticket-, Bewirtungs- und etwaiger Werbeanteil, jeweils gesondert anteilig zu bewerten, und
 - es aufgrund behördlicher Bestimmungen zu einer eingeschränkten Nutzung der Hospitality-Bereiche kommen kann. In diesen Fällen obliegt es dem Vertragspartner, eine Zuteilung der verfügbaren Plätze nach freiem Ermessen vorzunehmen. Darüber hinaus kann es (z.B. aufgrund der Umsetzung eines Hygienekonzeptes) zu einer abweichenden Zuordnung von Sitzplätzen, Räumlichkeiten und Tischen im Hospitality-Bereich und im Stadion kommen.
- 7.3 Soweit eine der Parteien entsprechend der vorstehenden Regelung von ihrer Leistungspflicht befreit ist und die Leistung nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt/erbracht werden kann, entfällt für die andere Partei die diesem (entfallenen) Leistungsbestandteil zuzuordnende Vergütungspflicht. Hierauf bereits geleistete Vergütungen sind zurück zu erstatten. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Leistungsstörungen aufgrund von Höherer Gewalt ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Fortführung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung der beidseitigen Parteiinteressen hierdurch nicht für eine der Parteien unzumutbar ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Unzumutbarkeit jedoch frühestens nach 6 Monaten ununterbrochenen Andauerns der Leistungsstörung aufgrund von Höherer Gewalt eintreten kann.
- 7.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Haftung (z.B. für Aufwendungen, Kosten oder sonstige Schäden) einer Partei gegenüber

der anderen Partei wegen Leistungsstörungen aufgrund von Fällen von Höherer Gewalt ausgeschlossen.

8. Verhalten im Stadion, Vertragsstrafe, Ersatzpflicht bei Sanktionen aufgrund eines Verstoßes gegen die AGB oder die Stadionordnung

- 8.1 Für das Verhalten im Stadion gilt die Stadionordnung, welche an den Eingängen zum Stadion aushängt und deren Inhalt der Besucher mit Vorlage des Tickets am Stadioneingang akzeptiert.
- 8.2 Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Tonbandgeräten, sperrigen Gegenständen, Kühltaschen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren sind untersagt. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots kann der Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Der Vertragspartner ist berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Verwahrung und in Besitz zu nehmen
- 8.3 Das Mitbringen von Foto-, Film- oder Videokameras, die nach ihrer Ausstattung und Größe offensichtlich als zum privaten Gebrauch dienend erkennbar sind, ist zulässig, soweit mit ihnen lediglich Aufnahmen für private Zwecke hergestellt werden. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vertragspartners, die schriftlich vor Veröffentlichung unter Nachweis der zu verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen von dem Vertragspartner festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, höchstens jedoch je Verstoß EUR 3.000,00.
- 8.4 Jeder Besucher willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Vertragspartner oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der auf der Eintrittskarte bezeichneten Veranstaltung erstellt werden, ein. Die vorstehende Einwilligung umfasst das Recht die Aufnahmen zu speichern, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu senden sowie sonst zu nutzen. Diese Bild- und Tonaufnahmen können durch den Vertragspartner und den jeweils mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.
- 8.5 Die Weisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten. Das Besteigen von Absperrgittern sowie etwaiger Aufbauten im Stadioninnenraum ist strengstens untersagt.
- 8.6 Der Vertragspartner weist ausdrücklich darauf hin, dass Stadionbesucher, deren schuldhaftes Verhalten gegen die Stadionordnung oder

diese AGB verstößt, dem Vertragspartner für einen aus diesem Verhalten resultierenden Schaden ersatzpflichtig sind. Etwaige aufgrund desselben Verstoßes zu zahlende Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatz anzurechnen.

9. Ersatztickets

Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets und rechtzeitiger schriftlicher Meldung durch den Vertragspartner kann der Vertragspartner das Ticket jedoch, wird dem Vertragspartner ein Ersatzticket gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 ausgehändigt. Ein Anspruch auf Ersatz von Einzelkarten besteht nicht.

10. Ergänzende Bestimmungen Parkplatznutzung (nur soweit Vertragsgegenstand)

- 10.1 Die erworbenen Parkplatzberechtigungen haben ausschließlich Gültigkeit für die vereinbarte Veranstaltung und gelten jeweils für ein Fahrzeug. Mit Verlassen des Parkplatzes verlieren die Parkplatzkarten ihre Gültigkeit.
- 10.2 Auf den Parkplätzen und den Parkplatzzufahrten gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Besteller hat beim Befahren der Parkplätze und beim Ein- und Ausparken die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten.
- 10.3 Der Parkplatz darf nur während der veranstaltungsabhängigen Nutzungszeiten befahren werden und ist nach Ende der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich von den Parkplätzen entfernen; die Nutzung über zwei Stunden nach Veranstaltungsende ist vorab gesondert vom Vertragspartner freizugeben. Soweit sich das Fahrzeug nach Ablauf dieser Zeitspanne noch auf den Parkplätzen befindet, ist der Vertragspartner berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Bestellers von den Parkplätzen zu entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen zu lassen. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.4 Die Bewachung oder Verwahrung des geparkten Fahrzeugs oder eine sonstige Tätigkeit des Vertragspartners, die über die bloße Überlassung eines Stellplatzes hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- 10.5 Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und zu sichern.
- 10.6 Das Abstellen des Fahrzeuges auf den Parkplätzen kann durch den Vertragspartner verweigert werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges durch das Befahren der Parkplätze oder das Abstellen auf den Parkplätzen Gefahren für Personen oder Sachen ausgeht, die die betriebsbedingte Gefahr eines Fahrzeuges übersteigt. Der Vertragspartner ist berechtigt, solche Fahrzeuge nachträglich auf Kosten des Bestellers zu entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen lassen. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

- 10.7 Der Vertragspartner kann abgestellte Fahrzeuge auch dann auf Kosten des Bestellers von den Parkplätzen entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen lassen, wenn das abgestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkplätze gefährdet, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder wenn es während der Parkzeit durch polizeiliche Maßnahmen aus dem Verkehr gezogen wird. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.8 Soweit dem Besteller durch einen entsprechenden Hinweis auf der Parkplatzkarte für ein Fahrzeug ein bestimmter Stellplatz zugewiesen ist, ist der Besteller verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem bezeichneten Stellplatz zu parken. Der Vertragspartner behält sich jedoch vor, aus technischen oder organisatorischen Gründen Parkplätze zu sperren. In diesem Fall wird dem Besteller ein gleichwertiger und ihm zumutbarer Ersatzstellplatz zugewiesen.
- 10.9 Sofern dem Besteller auf der Parkplatzkarte oder durch das Ordnungspersonal kein Stellplatz zugewiesen worden ist, kann er unter den freien und nicht durch entsprechende Kennzeichnung für andere Personen reservierten Stellplätzen wählen. Unabhängig davon, ob dem Besteller ein bestimmter Stellplatz zugewiesen wurde, ist der Besteller verpflichtet, sein Fahrzeug innerhalb der einen Stellplatz kennzeichnenden Markierungen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist.
- 10.10 Sofern der Besteller ein Fahrzeug unter Verstoß gegen Ziffern 10.8 oder 10.9 abstellt, hat der Vertragspartner das Recht, das Fahrzeug des Bestellers auf Kosten des Bestellers umzusetzen oder von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen zu lassen. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.11 Der Aufenthalt auf den Parkplätzen ist nur zum Zweck der Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie des Be- und Entladens gestattet. Das Vorstehende hat zügig und unter Rücksichtnahme auf Dritte zu erfolgen. Das Verweilen über das notwendige Maß (insbesondere größere Ansammlungen von Menschen) ist untersagt.
- 10.12 Jedwede kommerzielle Nutzung der Parkplätze ist untersagt, z.B. Werbung, Verkauf von Speisen und Getränken.
- 10.13 Es ist untersagt, Abfälle auf den Parkplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Es ist es ferner untersagt, auf den Parkplätzen Reparaturen vorzunehmen (Ausnahme: solche durch autorisierte Pannendienstleistungen), Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen (Ausnahme: Befreiung von Schnee).
- 10.14 Der Vertragspartner haftet nicht für Schäden, die durch Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Vertragspartners sind (z. B. andere Besteller, sonstige Dritte)

oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug (z.B. Autoradio, Navigationssysteme, Freisprecheinrichtung, Handy oder Wertgegenstände oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Gegenstände).

10.15 Der Besteller haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden (z. B. infolge Ölverlust) durch das von ihm oder beauftragte Dritte auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeug, insbesondere für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall einer Inanspruchnahme des Vertragspartners für solche Verunreinigungen hat der Besteller den Vertragspartner auf erstes Anfordern von sämtlichen daraus resultierenden Schäden freizustellen.

10.16 Eine weitergehende Haftung des Bestellers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

10.17 Die Haftungsbeschränkung des Vertragspartners gemäß Ziffer 6 dieser AGB gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf die Parkplatznutzung.

11. Hinweis Online-Streitbeilegung

Der Vertragspartner nimmt an der Streitbeilegung für im Internet geschlossene Verträge über die von der EU unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingerichtete Online-Plattform teil.

12. Datenschutz

12.1 Sämtliche vom Vertragspartner übermittelten Daten werden vom Vertragspartner vertreten durch den Vermarkter des HSV, die SPORTFIVE Germany GmbH, Barcastraße 5, 22087 Hamburg (nachfolgend „SPORTFIVE“) unter Einhaltung der maßgeblichen Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet.

12.2 Soweit in diesen AGB nicht konkret anders benannt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Bestellers und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Vertragspartner und dem Besteller /Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Besteller und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Bestellers und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des HSV gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 4.5.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Wenn der Besteller die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

- 13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser AGB ergeben, ist der Sitz des Vertragspartners, es sei denn, der Besteller ist Verbraucher.
- 13.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teil-weise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Partei-en in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser AGB.
- 13.4 .Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag Hamburg.